

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hundesteuerbescheide 2025 wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 der Hundesteuersatzung vom 14.12.2023 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2024 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2025 zugegangen wäre. Die Hundesteuer wird zum 15.02.2025 mit dem Jahresbetrage, fällig. Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Altenstadt, Hauptstraße 6, 92665 Altenstadt eingesehen werden.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2) werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab, Hauptstraße 6 in 92665 Altenstadt a. d. Waldnaab.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der im § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab, 08.01.2025



Ernst Schicketanz

Erster Bürgermeister

angeheftet am: 08.01.2025

abgenommen am:

#### Verteiler:

1. Gemeindetafel Rathaus
2. Gemeindetafel Wagnerstraße
3. Gemeindetafel Buch
4. Gemeindetafel Kotzau
5. Gemeindetafel Meerbodenreuth
6. Presse, Der Neue Tag
7. WV